

# Wochenblatt für Wilsdruff

## Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 62.

Dienstag, den 4. August

1885.

## Bekanntmachung.

Der Wirthschaftsbesitzer Herr Adolph Lange in Wilsdruff beabsichtigt, in dem unter No. 128 des dafürgen Brandversicherungs-Katasters eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu erbauen. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Meissen, am 29. Juli 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. V.: Gilbert, Reg.-Aß.

## Bekanntmachung.

Die auf den Monat Juni 1885 festgesetzten Durchschnittspreise für Marschfouage im Hauptmarkorte Meißen sind folgende:

7 M. 97 Pf. pro 50 Kilo Hafer,
3 - 75 - 50 - Hen,
2 - 9 - 50 - Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 27. Juli 1885.

J. V.: Gilbert, Reg.-Aß.

An Stelle des von Weistropp verzogenen Herrn Gustav Eisler ist am 30. Juli d. J. Herr Pastor Dr. phil. Johannes Otto Schönberg in Weistropp als Königlicher Friedensrichter für den Bezirk Weistropp, Hühndorf und Kleinschönberg verpflichtet worden, was in Gemäßheit § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1879 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, den 1. August 1885.

Römisch, Assessor.

## Auction.

Nächsten Sonnabend, den 8. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, gelangen im Nollau'schen Gasthause zu Resselsdorf 1 Kommode, 2 große Spiegel, 1 runder Tisch und 2 Ausziehtafeln gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.  
Wilsdruff, am 3. August 1885.

Matthes, Gerichtsvollzieher.

## Bekanntmachung.

Die beim neuen Bezirkskrankenhaus erforderlichen Planungsarbeiten und Wegebauten, sowie die Kreuzstangen- und Lattenzaun- umfriedigungen desselben sollen baldigst vergeben werden.

Diejenigen, welche sich um diese Arbeiten zu bewerben beabsichtigen, wollen sich mit dem Unterzeichneten in Vernehmen setzen. Kostenanschläge sind bis zum 13. ds. Mts. einzureichen.

Wilsdruff, am 3. August 1885.

Der Vorstand des Krankenkassen-Verbandes.

Ficker, Brgmstr., Vor.

### Zagesgeschichte.

Die Frage, ob die Eisenbahnen rechtlich dazu befugt sind, die Benutzung der Retour-Billets für die Rückfahrt von seiten anderer Personen als des ursprünglichen Fahrgastes zu untersagen, ist kürzlich Gegenstand einer interessanten richterlichen Entscheidung geworden. Ein bei der Anhalter Bahn angestellter Schaffner hatte Retour-Billets, die ihm von Fahrgästen überlassen worden waren, an den Portier eines Hotels in Halle zum Zwecke der Veräußerung an Reisende verkauft, und es war gegen ihn eine Anklage wegen Beihilfe zum Betrugs erhoben worden und der Fahrgast, welcher sich des von ihm nicht gelösten Retour-Billets bedient hatte, ward beschuldigt, sich einen rechtswidrigen Vermögens-Vortheil angeeignet zu haben. Das Schöffengericht in Halle schloß sich alsdann der letzteren Auffassung an und verurteilte den Angeklagten zu sechs Wochen Gefängnis, die dagegen eingeklagte Berufung an das Berliner Landgericht ward verworfen, in der Revisionsinstanz jedoch vom Kammergericht in Berlin das angefochtene Urtheil aufgehoben. Der Vertheidiger führte aus, daß eine bloße Instruktion der Bahnhverwaltungen dem gekauften Retourbillett seinem Charakter als Inhaberpapier nicht rauben könne; jeder Inhaber habe das Recht, dasselbe zu verkaufen, und der Erwerber einen civilrechtlichen Anspruch auf Beförderung. Ein berühmter Rechtslehrer, Rudolf von Hering, hat hierauf die hier in das Spiel kommende Frage einer näheren Erörterung unterzogen, wobei er der vom Kammergericht angenommenen Meinung vollkommen beitritt. Ein Inhaberpapier, wie es das Retour-Billet sei, könne nicht nach bestimmten Richtungen gebunden werden. „Halte die Eisenbahnverwaltung es einmal aus guten Gründen für angemessen, — so heißt es in dem betreffenden Gutachten — statt der Personalbillets, wie sie bei der Post allgemein üblich sind und auch bei ihr in Form der auf einen bestimmten Namen gestellten Rundreisebillets vorkommen, Inhaberbillets auszugeben, so könne sie das daran für den Erwerber zu knüpfende Recht nicht willkürlich wieder beschränken. Mit dem Erfüll des derselben erwirbt er das Recht, ganz nach seiner Wahl es entweder selber zu benutzen oder es einem anderen zu überlassen und wie dies für ein einfaches Billett gilt, so auch für das Retourbillett, und dafür begründet auch der Umstand, ob es für die Hin- und Rückfahrt benutzt werden soll, keinen Unterschied. Eine Verfügung der Eisenbahnverwaltung, welche die lezte Benutzungsweise verbietet, setzt sich mit zweifellosen Rechtsgrundlagen in Widerspruch und der Richter hat sie ebenso wie zu

respektieren, wie Bestimmungen von Privaten, welche dem Recht widersprechen. Es ist eine Mißachtung des Rechtes, wenn einem Fahrgärt, der ein Retourbillett vorweist, die Benutzung desselben für die Rückfahrt aus dem Grunde versagt wird, weil er dasselbe von einem andern erstanden hat. Rechtlich war er dazu vollkommen befugt, sein Recht ist das nämliche, wie das des ursprünglichen Erwerbers, und wie dieser wegen grundlos verweigter Benutzung die civilrechtliche Klage wegen injurischer Rechtsverletzung hat, ebenso er. Daß eine Eisenbahnverwaltung nicht die Macht hat, allgemeine Rechtsgrundläge durch ihre Reglements oder Instruktionen an das Dienstpersonal außer Kraft zu setzen, bedarf nicht der Bemerkung. So zweifellos das Dienstpersonal derartige Anweisungen zu beachten hat, so gänzlich bedeutungslos sind dieselben gegenüber den Strafrichter.“

Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge ist es nunmehr definitiv festgestellt, daß Kaiser Franz Joseph den deutschen Kaiser in Gastein besuchen wird, und als ebenso unzweifelhaft kann es angesehen werden, daß die wiederholt angekündigte Zusammenkunft des Fürsten Bismarck mit dem österreichisch-ungarischen Minister des Neuherrn, Grafen Kalnoky, ebenfalls in Gastein stattfindet. Ob die Monarchen- und die Ministerbegegnung gleichzeitig erfolgt, d. i. ob Fürst Bismarck und Graf Kalnoky der Kaiserzusammenkunft beiwohnen werden, scheint noch nicht definitiv festgestellt zu sein. Es gilt allerdings wahrscheinlich, indeß dürfte die endgültige Entscheidung darüber, so wie über die Frage, ob zu dieser Begegnung auch die Ministerpräsidenten Österreichs und Ungarns, Graf Taaffe und v. Tisza, nach Gastein kommen sollen, gegenwärtig in Ischl getroffen werden, wohin der Leiter der österreichisch-ungarischen Politik sich begeben hat, um den Kaiser Franz Josef Bericht zu erstatten und dessen Dispositionen in Betreff der erwähnten Zusammenkünfte entgegenzunehmen. Obgleich nun, wie schon gesagt, der Besuch des Kaisers Franz Joseph beim Kaiser Wilhelm außer Zweifel steht, erhält sich doch auch die Nachricht, daß Kaiser Wilhelm nach beendetem Kur sich zum Gegenbesuch am kaiserlichen Hoflager nach Ischl begeben wird.

Die preußische Regierung wird dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die Zahl der Lotterielosse verdoppelt werden soll. Wird dieser Entwurf zum Gesetz erhoben, dann soll das in der vergangenen Session angenommene Gesetz, betreffend das strikte Verbot des Spielens in fremden Lotterien, publiziert werden.